

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel

Dienstanweisung zum Regelbetrieb der TU Hamburg unter Pandemiebedingungen

Stand: 30. November 2021

Wichtige Funktionspostfächer

Meldung von Corona-Fällen:	coronamelden@tuhh.de
Meldung von Homeoffice bzw. Präsenzarbeit:	arbeitsplatznachweis@tuhh.de
Bestellung von Schnelltests und Masken:	hygienematerial@tuhh.de

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 15. September 2021. Auf der Grundlage der aktuellen SARS-CoV-2-spezifischen Verordnungen von Bund (Infektionsschutzgesetz, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) und Land (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) und auf der Basis des Rahmen-Hygienekonzepts der TU Hamburg hat das Präsidium folgende Regelungen beschlossen, die hiermit als Dienstanweisung ergehen.

1. Grundsätzliches und Zugang zum Campus und zu Gebäuden der TU Hamburg

Angeichts der aktuellen Corona-Situation stellt die Einhaltung der AHA-Verhaltensregeln - also Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter), Hygieneregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und gründliches Händewaschen) und im Alltag eine medizinische Maske tragen - trotz steigender Impfquote nach wie vor den besten Schutz dar. Der Betrieb der Technischen Universität Hamburg findet daher weiterhin nur dann in Gebäuden der Universität statt, wenn durch entsprechende Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß dem Rahmen-Hygienekonzept der TU Hamburg ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann.

In allen öffentlichen Bereichen gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard. In Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung oder Ausbildung dienen, gelten die Vorschriften gemäß Ziffer 5 dieser Dienstanweisung. Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. In Fahrzeugen der TU Hamburg gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Alle Bereiche der TU Hamburg sind mit der obigen Einschränkung und unter Einhaltung der 3G-Regel (siehe Abschnitt 4) für Beschäftigte, Studierende und für Externe, die sich aus triftigen Gründen an der TU Hamburg aufhalten, zugänglich. Alle lokalen Einschränkungen sind jeweils kenntlich zu machen (Aushang, digitale Informationen).

Die Gebäude der TU Hamburg sind geöffnet, soweit das Hygienekonzept keine weiteren Einschränkungen vorsieht. Veranstaltungen im Sinne von §2 (4) der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auf dem Außengelände und in den Räumlichkeiten der TU Hamburg bedürfen der Genehmigung durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

2. Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Die Lehre an der TU Hamburg 2021/22 findet überwiegend in Präsenz statt. Hybride und digitale Formate bzw. Lehrangebote sind weiterhin möglich. Für Präsenzveranstaltungen gelten folgende Maßnahmen:

- Es gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz.
- Die Wahrung der Abstandsregel bleibt grundsätzlich bestehen. Lassen die räumlichen Verhältnisse dies nicht zu, kann auf den Abstand verzichtet werden.

- Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass Vortragende die Maske für den Moment des Sprechens ablegen dürfen.
- Bei schriftlichen Prüfungen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Bei mündlichen Prüfungen gelten die Regeln nach Ziffer 5 analog.

Handreichungen und FAQ zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, Praktika, Exkursionen und Prüfungen werden laufend aktualisiert und sind auf den Covid-Informationsseiten im Internet abrufbar (<https://www.tuhh.de/tuhh/uni/aktuelles/covid-19.html>)

Abhängig von der Pandemieentwicklung kann der Lehrbetrieb kurzfristig auf hybride oder digitale Formate umgestellt werden.

3. Regelungen für den experimentellen Forschungsbetrieb

Der experimentelle Forschungsbetrieb an der TU Hamburg unterliegt den im Rahmen-Hygiene-konzept definierten Schutzmaßnahmen. Orte und Einrichtungen außerhalb der TU Hamburg können für die Durchführung von Forschungsvorhaben aufgesucht werden. Für die Durchführung von Dienstreisen gelten die Vorgaben nach Ziffer 11.

4. 3G-Regelungen am Arbeitsplatz und Empfehlung zum Homeoffice für Beschäftigte

Es gilt der Grundsatz, dass Beschäftigte die TU Hamburg nur betreten dürfen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und einen entsprechenden gültigen Nachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei der Dienststelle hinterlegt haben. Dabei genügt es, wenn die Gültigkeit eines Testzertifikats zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns besteht. Wenn ein Testnachweis während der Arbeitszeit seine Gültigkeit verliert, muss der Dienst nicht vorzeitig abgebrochen werden, sondern kann planmäßig beendet werden. Sofern kein 2G-Status nachgewiesen werden kann oder dies nicht gewünscht ist, gilt die Pflicht, an jedem Arbeitstag an das Funktionspostfach arbeitsplatznachweis@tuhh.de zu melden, ob im Homeoffice gearbeitet wird oder in Präsenz. Eine Homeofficemeldung sollte bis zum Beginn der Kernzeit, also bis 10 Uhr vorliegen. Vor Betreten der TU Hamburg bzw. unverzüglich mit Dienstbeginn ist Herrn Robbert ein gültiger Testnachweis vorzulegen (vorzugsweise digital: arbeitsplatznachweis@tuhh.de). Diese Verpflichtung (Homeofficemeldung bzw. Testnachweis) gilt nur für Tage, an denen Sie eine Arbeitsleistung erbringen müssen. Sie gilt nicht an Tagen, an denen Urlaub oder Freizeitausgleich gewährt wurde oder für die eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung, gilt diese Pflicht analog nur für jene Tage, an denen eine Arbeitsleistung erbracht werden muss.

Zum Zweck der Kontaktminimierung sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen. Allen Beschäftigten ist das Arbeiten im Homeoffice anzubieten, soweit keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Dringende dienstliche Belange sind bspw. dann gegeben, wenn Aufgaben grds. nur vor Ort erledigt werden können (z.B. Hausmeister- oder Technikerdienste, Präsenzlehre usw.). Bei einer Entscheidung zum Homeoffice muss die Erfüllung der Dienstaufgaben sichergestellt sein. Dabei muss eine Abwägung zum maximalen Schutz der Beschäftigten auf der einen Seite und der dienstlichen Obliegenheiten sowie der sozial-kommunikativen Prozesse auf der anderen Seite gewährleistet sein. Die Beschäftigten sind verpflichtet, das Angebot zum Homeoffice anzunehmen, sofern keine wichtigen persönliche Gründe entgegenstehen. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vorgebrachten Gründe zu überprüfen. Die Vereinbarung von Homeoffice wird zwischen dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden schriftlich (z.B. schriftlich per E-Mail) getroffen.

Die Lehre sollte grundsätzlich weiterhin in Präsenz nach dem 3G-Modell erfolgen. Insofern gelten Lehrveranstaltungen für die Lehrenden als eine Dienstaufgabe, die Vorrang vor der Homeofficepflicht hat. Der Arbeitgeber kann Ihnen daher für die Zeiten, in denen Sie Aufgaben im Rahmen der Präsenzlehre wahrnehmen, kein Homeoffice-Angebot machen.

Für die in (Teil-)Präsenz an der TU Hamburg arbeitenden Beschäftigten wird ein Kontingent von bis zu zwei Selbsttests pro Woche zur Verfügung gestellt, das durch die Instituts-, Verwaltungs- und Servicebereichsleitungen per eMail (hygienematerial@tuhh.de) angefordert werden kann. Selbsttests tragen dazu bei, eine mögliche Corona-Infektion frühzeitig zu erkennen und somit die Ausbreitung der Pandemie zu begrenzen. Sie ersetzen nicht die offiziellen Testzertifikate, die von autorisierten Stellen (Apotheken oder Testzentren) ausgestellt werden und die für die Erfüllung der 3G-Regel am Arbeitsplatz erforderlich sind.

Ein negativer Selbst- oder Schnelltest oder auch der Status als genesene oder vollständig geimpfte Person befreit nicht von der Verpflichtung, die geltenden Regelungen zur Eindämmung der Pandemie (insbesondere Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich und auf direktem Weg in die häusliche Isolation zu begeben (vorübergehende Isolierung).
2. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,

Ist auch das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen

diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

5. Maskenpflicht während der Dienstzeiten vor Ort

Auf Verkehrsflächen, in Gängen, Fluren oder Teeküchen etc. besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nach §10a der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung.

Auf das Tragen von Schutzmasken z.B. am Arbeitsplatz oder bei Besprechungen kann verzichtet werden, wenn alle anwesenden Personen geimpft oder genesen (2G-Regel) sind und einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten und die Räume regelmäßig gelüftet werden. Voraussetzung ist ferner, dass alle anwesenden Personen dem Verzicht auf das Tragen von Schutzmasken zustimmen. Weiterhin ist für solche Zusammenkünfte sicherzustellen, dass die Nachverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet ist. Die Auskunft zum Impf- bzw. Genesenenstatus ist freiwillig. Lässt sich der Status nicht ermitteln, so besteht die Maskenpflicht fort.

6. Umgang mit Freistellungen

Es gilt, unabhängig von einer Arbeit vor Ort oder aus dem Homeoffice, für alle Beschäftigten weiterhin die Dienstpflicht. Freistellungen können unter Anrechnung von Arbeitszeitguthaben erfolgen, wenn Personen aufgrund von (vorsorglichen) Quarantänemaßnahmen oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe (siehe unten) von zu Hause aus arbeiten sollten, aber die Voraussetzungen für eine Arbeit im Homeoffice nicht gegeben sind (z.B. für Homeoffice ungeeignete Dienstaufgaben, fehlende technische Voraussetzungen). Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die aufgrund eines privaten Auslandsaufenthalts nach Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden. Beschäftigte, die freigestellt wurden, sind trotzdem verpflichtet, weiterhin für ihre Vorgesetzten per Telefon und/oder Mail erreichbar zu sein. Über die Freistellung und auch einen möglichen Widerruf entscheidet die/der Vorgesetzte. Das Personalreferat ist entsprechend zu informieren.

7. Risikogruppen

Beschäftigte, die zu Risikogruppen gehören oder die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, werden weiterhin angehalten, im Homeoffice zu arbeiten. Die Feststellung erfolgt auf Basis eines aktuellen Attests, welches der Personalabteilung vorgelegt werden muss. Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu

einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice sollten daher für diese Gruppe seitens der Vorgesetzten intensiv geprüft werden. Ob im Einzelfall besondere Schutzmaßnahmen oder ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich sind, sollte auf Grundlage einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit der Personalabteilung und der AUG geprüft werden.

Für die Präsenz in Diensträumen gilt die Hygieneanweisung unter Berücksichtigung der Paragraphen 3 (Grundpflichten) und 6 (Dokumentationspflichten) des Arbeitsschutzgesetzes. Arbeitsplatzregelungen sind nach dem Rahmen-Hygienekonzept der TU Hamburg zu erarbeiten.

8. Erkrankungen, Verdachtsfälle

Im Falle einer COVID-19 Erkrankung besteht eine Auskunftspflicht zur Art der Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben im Falle einer Erkrankung umgehend ihre/n Vorgesetzten und die Personalabteilung zu informieren und an coronamelden@tuhh.de zu melden. Es besteht in diesen Fällen ebenfalls die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann auch nachträglich bzw. nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen. Beschäftigte mit COVID-19-Krankheitsanzeichen sind aufgefordert zu Hause zu bleiben bzw. sich unverzüglich nach Hause zu begeben. Von dort aus ist der Arztruf der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel.: 116 117) oder der Hausarzt zu informieren.

Bei einem begründeten Verdachtsfall einer COVID-19 Erkrankung dürfen Beschäftigte bis zur Klärung des Sachverhalts die TU Hamburg nicht betreten und haben den Verdacht der/dem Vorgesetzten, der Personalabteilung und an coronamelden@tuhh.de unverzüglich zu melden.

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, verhalten sich nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, jedoch vom Gesundheitsamt (noch) nicht unter Quarantäne gestellt wurden, informieren die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten unverzüglich telefonisch.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer Person hatten, die Krankheitszeichen von COVID-19 zeigt und deshalb einem Coronavirus-Test unterzogen werden, haben die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten ebenfalls unverzüglich telefonisch zu informieren.

Werden Personen aufgrund eines Verdachtsfalls oder einer Erkrankung unter Quarantäne gestellt, so bleibt die Dienstleistungs- bzw. Arbeitspflicht, solange keine Dienstunfähigkeit auf Grund einer Erkrankung vorliegt - auch in der Quarantäne bestehen. In diesem Fall sind vergleichbar zur Rückkehr aus dem Ausland (siehe unten) die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice entsprechend zu prüfen. Soweit bereits Urlaub bewilligt worden ist, wird dieser Urlaub - anders als im Falle einer Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit - nicht wieder gutgeschrieben.

9. Fürsorgepflicht der Vorgesetzten

Vorgesetzte, die deutliche Anzeichen eines COVID-19 Infekts bei Beschäftigten wahrnehmen (Fieber ab 38°C, trockener Husten und Verlust des Geschmackssinns) haben diese anzuweisen, nach Hause zurückzukehren oder zu Hause zu bleiben.

10. Bibliothek, Rechenzentrum, Veranstaltungen und Besuche

Der Betrieb der TUB findet gemäß den Vorgaben der jeweils aktuellen Eindämmungsverordnung statt. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen sind entsprechende Informationen auf der Homepage der Bibliothek hinterlegt.

Das RZ der TU Hamburg ist mit Einschränkungen geöffnet. Bei Besuchen der RZ-Pools gelten besondere Regelungen nach dem Hygienekonzept. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen wird auf die Homepage des RZ verwiesen.

Veranstaltungen von externen Veranstaltern können weiterhin nicht genehmigt werden. Haus-eigene Veranstaltungen mit externer Beteiligung können unter den geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen **nur bei dringendem Erfordernis** durchgeführt werden. Eine Gefährdungsanalyse ist vorher durchzuführen. Für Veranstaltungen mit externen Besucherinnen und Besuchern **gelten die 3G-Regeln ebenso wie die** Pflicht zur Kontaktnachverfolgung (z.B. über Darfichrein.de oder Teilnehmerlisten). Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potenzielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können. Dennoch sollten stets vorab alternative Formate geprüft werden, wie z.B. Telefon- bzw. Videokonferenzen, Webinare oder Onlineveranstaltungen.

Besuche im Studierenden-Servicebereich bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung. Lernräume und Pools unterliegen besonderen Einzelbestimmungen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln. Hierzu gelten eigene Bestimmungen.

11. Durchführung von Dienstreisen, Studienreisen, Exkursionen sowie Regelungen zur Rückkehr aus dem Ausland

Die Durchführung von Dienstreisen ist grundsätzlich gestattet. Es wird allerdings dringend darum gebeten, Dienstreisen in „Virusvarianten-Gebiete“, „Hochinzidenzgebiete“ oder „Risiko-gebiete“ zu vermeiden. Eine aktuelle Auflistung der Gebiete kann den Seiten des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/Inf-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) entnommen werden. Bei Auslandsdienstreisen sind Reisende verpflichtet, sich über die entsprechenden coronabedingten Regeln des Ziellandes zu informieren.

Analoge Empfehlungen gelten für Studierende, die aktuell Auslandsaufenthalte planen.

Bei Exkursionen gelten die Schutz- und Hygienebestimmungen am Zielort sowie die Regelungen des Rahmen-Hygienekonzepts der TU Hamburg.

Für Beschäftigte und Studierende, die von Reisen aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die jeweiligen länderspezifischen Quarantäneverpflichtungen. Vor einem Betreten der TU Hamburg sind Beschäftigte und Studierende angewiesen, sich über die in Hamburg geltenden Verpflichtungen zu informieren und nach den jeweils geltenden Maßgaben zu verhalten.

Vorgesetzte sind wegen der Besonderheit der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr befugt, Beschäftigte zu befragen, ob und ggf. wann diese sich im Ausland aufgehalten haben.

Im Falle von Reisewarnungen liegen die aus privaten Auslandsreisen folgenden Konsequenzen (häusliche Quarantäne) allein in der Verantwortung der Beschäftigten. D.h. sollte eine Arbeit im Homeoffice aufgrund der Quarantänemaßnahmen nicht möglich sein, ist dies z.B. durch Urlaub oder den Abbau von Überstunden seitens der Beschäftigten auszugleichen. Beschäftigte in häuslicher Quarantäne informieren unmittelbar die Personalabteilung und nehmen Kontakt mit ihren Vorgesetzten auf. Wer in einem anderen Bundesland wohnt, muss sich über die dort geltenden Regelungen informieren und bei Abweichungen die Beschäftigungsdienststelle kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu klären. Betroffene Beschäftigte sind verpflichtet, das für sie zuständige Gesundheitsamt am Wohnort oder der Unterkunft schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon, über die Verpflichtung der häuslichen Quarantäne zu informieren. Ihr zuständiges Gesundheitsamt können Sie mit einem Tool des RKI ermitteln.

12. Auswahlgespräche bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren

Auswahlgespräche und Anhörungen in Berufungsverfahren sollen nach Möglichkeit in digitaler Form durchgeführt werden. Für Auswahlgespräche in Präsenz gelten die aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

13. Umgang mit Gästen und ausländischen Delegationen

Besuche von (ausländischen) Gästen und Delegationen sind unter Einhaltung der an der TU Hamburg gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen gestattet. Gleiches gilt für individuelle Aufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten. Der gastgebende Bereich ist angehalten, die Gäste vor und während des Aufenthalts an der TU Hamburg über die aktuell geltenden Corona-Regelungen zu informieren.

14. Beratungen

Beratungsangebote und Sprechstunden finden nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail statt. Persönliche Termine sind unter Wahrung der Regeln zu Abstand und Hygiene möglich. Insbesondere im Servicebereich Lehre und Studium sind vorherige Vereinbarungen für persönliche Termine verbindlich. Entsprechende weitere Regelungen sind im Hygienekonzept der TU Hamburg festgelegt.

Diese Dienstanweisung gilt bis zum Widerruf.

Hamburg, den 30. November 2021



Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel
Präsident